

Information und Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auf der Grundlage des Kollektivvertrages

zwischen **EDEKA Versicherungsdienst Vermittlungs-GmbH**

und **Münchener Verein Krankenversicherung a.G.**

Der Kollektivvertrag bietet gesetzlich krankenversicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen des EDEKA Verbundes mit Sitz in Deutschland die Möglichkeit, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. nach Maßgabe des Kollektivvertrages eine die GKV-Leistungen ergänzende Krankheitskostenzusatzversicherung sowie die gesetzlichen Leistungen ergänzenden Pflegezusatzversicherungen mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. noch nicht krankenzusatzversichert sind.

Ist eine dem Berechtigtenkreis zugehörige Person bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Versicherungsschutz auch für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Berechtigte nicht nur in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft lebt, sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und, soweit sich diese in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, beantragt werden.

Der **Beitragsnachlass** wird ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.09.2022 eingeräumt.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 30 Krankenversicherungsverträgen auf Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (ab 01.09.2023).

Der Nachlass **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw., soweit sich diese in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befinden, mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Entfällt der Nachlass, wird der Krankenversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich bin gesetzlich versicherte(r) Zugehörige(r) des EDEKA Verbundes.

Als dem EDEKA Verbund zugehörig gelten:

- a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - der EDEKA-Genossenschaften und Ihrer Mitglieder;
 - der Gesellschaften, an denen die EDEKA-Genossenschaften einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50% beteiligt sind;
 - der Unternehmen, die eines oder mehrere mit EDEKA-Kennzeichnung versehene Geschäfte betreiben;

- des EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., der ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hamburg, der ADSR Rechtsanwalts mbH, Hamburg, der UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg, und der BUDNI Handels und Service GmbH & Co. KG;
 - der Marktkauf, BUDNI und Trinkgut Märkte.
- b) die Mitglieder der EDEKA-Genossenschaften und die Inhaber der Unternehmen, die eines oder mehrere mit EDEKA oder BUDNI-Kennzeichnung versehene Geschäfte betreiben, soweit sie natürliche Personen sind;
- c) Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung der unter a) genannten Unternehmen.

Als solche(r) bestätige ich, dass ich den obigen Bedingungen für die Einräumung und den Wegfall des Beitragsnachlasses zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn

- meine Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet bzw. soweit es sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, das 25. Lebensjahr vollendet.